

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 8. Oktober 1915

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Wie erst jetzt bekannt geworden, ist der

Königliche Regierungsassessor

Herr Dr. jur. Ferdinand von Prittwitz und Gaffron

Oberleutnant der Reserve des Dragoner-Regiments von Bredow (1. Schlesiſches) No. 4

Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse

am 13. Mai seiner am 9. Mai im Kampfe für das Vaterland erhaltenen schweren Verwundung erlegen.

Mit seinen Angehörigen trauert um diesen ausgezeichneten in Krieg und Frieden, als Verwaltungsbeamter und als Offizier gleich bewährten Mann die Kreisverwaltung des Kreises Groß Strehlig, welcher er während seiner Überweisung an das hiesige Landratsamt die wertvollsten Dienste geleistet hat, trauern zahlreiche Kreiseinwohner, denen er dienstlich oder außeramtlich näher getreten ist.

Sein Tod bedeutet für den Königlichen Dienst, dessen Zierde er war, einen schweren Verlust. Ich habe mit ihm einen lieben Freund und einen treuen nie versagenden hochbegabten Mitarbeiter verloren.

Der Königliche Landrat des Kreises Groß Strehlig

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel, M. 325/7. 15. K.R.A. vom 31. Juli 1915.

1. Annahme von Nickelgegenständen.

Es hat sich bei der Anlieferung von Nickelgegenständen herausgestellt, daß teilweise Gegenstände, welche den Stempel „Neinnickel“ tragen, nicht vollständig aus Neinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergl. versehen sind, welche aus minderwertigen Nickellegierungen oder aus nickelplattiertem Eisenblech bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Neinnickel durch den Magneten schwach angezogen wird, wenn auch nicht in dem starken Maße wie reines Eisen oder nickelplattiertes Eisen. Nickellegierungen werden nicht durch den Magneten angezogen.

In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel „mit Beschlägen“ zu vergüten.

2. Entfernung von Beschlägen.

Gemäß vorletztem Satz des § 4 der Verordnung ist den Abliefernden die Entfernung der Beschläge gestattet. Für Gegenstände, bei denen die Beschläge seitens der Ablieferer entfernt wurden, sind die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ zu bezahlen.

Das nachträgliche Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr in dem Zustande an die Kriegs-Metall-Äktiengesellschaft zur Ablieferung zu bringen, wie sie seitens der Sammelstellen übernommen worden sind.